

## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Feuerwehrgesetz**

vom 12. August 2008

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) mit dem Antrag auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 12. August 2008

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Ausgangslage**

Am 18. Dezember 2003 hiess der Kantonsrat letztmals eine Teilrevision der Feuerschutzgesetzgebung gut. Mit Nachträgen zum Feuerschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen wurde die seit langem geforderte Gleichstellung der Geschlechter im Feuerwehrwesen eingeführt. Die damalige Revision erfolgte in einem dringlichen Verfahren und beschränkte sich auf die Anpassung einzelner Bestimmungen, nachdem in der Sache eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde hängig gemacht worden war.

Am 24. Januar 2005 erteilte der Kantonsrat den Motionsauftrag für eine Gesamtrevision der Feuerschutzgesetzgebung. Die Motion verlangt die Abklärung insbesondere folgender Fragestellungen:

- a. Leistungsauftrag der Feuerwehren entsprechend ihren Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Bevölkerung;
- b. moderne, leistungsfähige Organisationsform;
- c. Koordination mit Partnerorganisationen innerhalb des Bevölkerungsschutzes;
- d. Abschaffung der Feuerwehrdienstpflicht;
- e. Finanzierung der Feuerwehr über die ordentlichen Gemeinde- und Kantonssteuern;
- f. vermehrte Verrechnung von Leistungen nach dem Verursacherprinzip;
- g. angemessene Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr;
- h. Anpassung der Organisation des Kaminfegerwesens unter Berücksichtigung heutiger Baukenntnisse, Heiztechnik und der wirtschaftlichen Gegebenheiten (Marktöffnung, mehr Eigenverantwortung der Hauseigentümer, geringere gesetzliche Regelungsdichte).

## **2. Ziel**

Ziel der umfassenden Erneuerung der Feuerschutzgesetzgebung ist es, Aufgabe, Organisation und Finanzierung des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Feuerwehr im Rahmen der Obwaldner Möglichkeiten auf die Zukunft auszurichten. Grundlagen dafür sind Risikobeurteilung, Einsatzerfahrungen, Vergleiche mit anderen Kantonen, Empfehlungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und Beschlüsse der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Es geht darum, Bewährtes beizubehalten und Schwächen zu beheben.

Bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage wurden Vertretungen der Feuerwehren und der Gemeinderäte einbezogen, sodass ihre Erfahrungen und Anliegen Berücksichtigung finden konnten.

## **3. Risikobeurteilung**

Das Risiko „Feuer“ ist auch heute noch gegeben. Zwar haben bautechnische Verbesserungen und Auflagen das Risiko eines Feuersausbruchs vermindert, Bebauungsdichte und die Erstellung von grossen komplexen Anlagen haben jedoch wieder neue Risiken geschaffen. Weiter hat die Produktion, die Lagerung und der Transport schädlicher und/oder gefährlicher Güter zu neuen Gefahrenquellen geführt. In den letzten Jahren häufiger aufgetreten sind zudem sogenannte Elementarereignisse (Gross-Schaden-Ereignisse oder gar Katastrophen, verursacht durch Naturkräfte wie Gewitter, Hochwasser, Sturmschäden, Lawinen, Erdbeben). Es wird befürchtet, dass deren Schwere und Häufigkeit zunehmen wird.

## **4. Trägerschaft**

In 19 Kantonen sind selbstständige vermögensfähige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts (Gebäudeversicherung, Sachversicherung) für den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr zuständig. Im Kanton Obwalden wie in den Kantonen Glarus, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden und Wallis (GUSTAVO-Kantone) liegt die Zuständigkeit dafür bei der Regierung und Verwaltung. Dieses System hat sich bewährt und es besteht kein Anlass, einen Wechsel zu erwägen.

## **5. Vorbeugender Brandschutz**

### **5.1 Allgemein**

Zweck des vorbeugenden Brandschutzes ist die Brandverhütung. Feuerpolizeiliche Massnahmen sollen Personen und Sachwerte vor Schäden bewahren, die durch Brandausbruch oder Explosionen entstehen können. Konkret geschieht dies insbesondere durch feuerpolizeiliche Bewilligungen, periodische Brandschutzkontrollen im Rahmen der Feuerschau sowie den Kaminfegerdienst.

Der vorbeugende Brandschutz ist in der Feuerpolizei-Verordnung vom 30. Oktober 1970 (GDB 546.21) detailliert geregelt. Mit Erlass der technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 30. November 2004 (GDB 545.121) erklärte der Regierungsrat die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), die von der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigt wurden und schweizweit gelten, als verbindlich. Die Brandschutzvorschriften:

- bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen;
- setzen den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und betrieblichen sowie den damit verbundenen abwehrenden Brandschutz. Sie legen die geltenden Sicherheitsstandards fest;
- richten sich an Eigentümer und Nutzerschaften von Bauten und Anlagen sowie an alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind.

Die Anwendung der verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutznorm der VKF erlaubt eine Straffung der Rechtsetzung.

Vorbeugender Brandschutz bewegt sich im Spannungsfeld staatlicher Verantwortung für Sicherheit und Eigenverantwortung der Eigentümer und Nutzerschaften. Im Rahmen der vorliegenden Revision liegt das Gewicht auf dem Abbau staatlicher Interventionen und Vorschriften zugunsten der Eigenverantwortung; dies jedoch nur, soweit es sachlich verantwortbar und politisch sinnvoll ist. Es gilt der Grundsatz, dass staatliche Bewilligungen und Kontrollen nur dort gerechtfertigt sind, wo eine erhöhte Gefährdung besteht. Auf Bestimmungen, die sich an die Allgemeinheit richten, soll ganz verzichtet werden, da sie kaum kontrollierbar und damit auch nicht durchsetzbar sind.

## **5.2 Kaminfegerdienst**

Zum vorbeugenden Brandschutz gehört auch der Kaminfegerdienst. Der Kaminfegerdienst ist umfassend geregelt und zwar in Art. 20 ff. der Feuerpolizei-Verordnung sowie den Ausführungsbestimmungen (AB) über den Kaminfegerdienst vom 10. Februar 1975 (GDB 546.411).

Das Kantonsgebiet ist in Kaminfegerkreise eingeteilt, wobei für jeden Kreis ein verantwortlicher Kaminfegermeister angestellt ist (Art. 21 Bst. a Feuerpolizei-Verordnung sowie Art. 1 und 2 Abs. 1 AB über den Kaminfegerdienst). Die Gebäudeeigentümerschaft bzw. die Mieterschaft ist verpflichtet, sämtliche Kamine, Rauchabzüge und ähnliches so oft als nötig vom Kreiskaminfegermeister reinigen und kontrollieren zu lassen (Art. 11 Abs. 1 Feuerpolizei-Verordnung sowie Art. 5 AB über den Kaminfegerdienst). Die Aufgaben der Kaminfeger sind in Art. 22 Feuerpolizei-Verordnung geregelt. Sie haben über ihre Tätigkeit eine Kontrolle zu führen und diese auf Verlangen den Feuerpolizeibehörden und -organen zur Einsicht vorzulegen. Die Verantwortung für die Durchführung eines geordneten und ausreichenden Kaminfegerdienstes liegt bei den Gemeinden (Art. 20 Feuerpolizei-Verordnung). Die Entschädigung der Kaminfeger ist in einem vom Regierungsrat erlassenen Kaminfegertarif vom 3. Juli 1990 (GDB 546.412) detailliert geregelt.

Der Kanton Obwalden hat damit ein Kaminfegermonopol wie 19 andere Kantone auch. Die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft ist klein geschrieben. Sieben Kantone (Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Basel-Stadt, Schaffhausen, Tessin) überlassen den Kaminfegerdienst einem mehr oder weniger freien Wettbewerb mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Es stellt sich die Frage, ob die aktuelle Regelung des Kaminfegerdienstes leicht modifiziert beizubehalten, oder ob ein anderes Modell zu wählen ist. Es bieten sich folgende drei Varianten an:

### **5.2.1 Flexibles Monopolmodell**

Die bisherige Regelung wird im Wesentlichen beibehalten. Kontrollen und Reinigung erfolgen wie bisher durch einen vom Staat bezeichneten Kaminfegermeister oder eine Kaminfegermeisterin. Die geltenden detaillierten Kaminfegertarife könnten flexibler ausgestaltet werden, indem sie durch einen Tariframe ersetzt werden.

### **5.2.2 Zulassungsmodell**

Der Gebäudeeigentümer oder die -eigentümerin kann aus der Liste der im Kanton zugelassenen Kaminfeger oder Kaminfegerinnen frei wählen. Zugelassen werden alle, die sich bewerben und die Zulassungskriterien erfüllen bzw. akzeptieren. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn der Herkunftskanton nicht Gegenrecht hält.

Das Zulassungsmodell mit dem Gegenrechtsvorbehalt ist im Kanton Zug seit 1995 eingeführt. 2006 enthielt die Zulassungsliste 13 Namen; neun Zugelassene hatten ihren Wohnsitz im Kanton Zug, drei im Kanton Zürich und einer im Kanton Schwyz. Der Gegenrechtsartikel musste noch nie angewendet werden. Der Kanton Zürich kennt das Zulassungsmodell mit Gegenrecht ebenfalls.

Bei diesem Modell ist die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft grösser als beim Monopolmodell, wobei sie verschieden ausgestaltet werden kann. Sie kann derart geregelt werden, dass der Gebäudeeigentümer oder die -eigentümerin der Einwohnergemeinde die erfolgte Reinigung melden muss und in Fällen, da dies nicht geschieht, die Gemeinde verpflichtet ist, aktiv zu werden. Sie kann eine Ersatzvornahme verfügen. Diese Regelung kennt der Kanton Zug.

Eine grössere Eigenverantwortung ist gegeben, wenn der Staat nur noch stichprobenweise kontrolliert, ob die Gebäudeeigentümerschaft ihrer Pflicht nachgekommen ist. Zu diesem Zweck müssen die Kaminfeger der Eigentümerschaft die Reinigungsarbeiten bescheinigen. Diese Lösung hat der Kanton Zürich gewählt.

### 5.2.3 Freigabemodell

Die Gebäudeeigentümerschaft kann den Kaminfeger oder die Kaminfegerin frei wählen, vorausgesetzt dieser oder diese verfügt über ein Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbands oder eine gleichwertige Ausbildung.

Das Freigabemodell ist im Kanton Schwyz seit 1995 eingeführt. Der Kaminfeger bzw. die Kaminfegerin wurde deswegen – von Ausnahmen abgesehen – nicht gewechselt.

Die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerschaft kann wie beim Zulassungsmodell mehr oder weniger stark ausgestaltet werden. Weiter ist auch denkbar, dass der Staat ganz auf Kontrollen verzichtet und voll auf Eigenverantwortung setzt. Der Kanton Schwyz kontrolliert mit Stichproben. Die Zahl der Brandfälle hat nicht zugenommen.

### 5.2.4 Zusammenfassung

Alle Modelle haben die Vorschriften des Binnenmarktgesetzes (BGBM; SR 943.02) zu beachten, die einen diskriminierungsfreien Marktzugang für nicht hoheitliche staatliche Funktionen verlangen. Das heisst: Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden, kantonale oder vom Bund anerkannte Fähigkeitsausweise gelten schweizweit und eine Wohnsitzpflicht ist gesetzeswidrig. Ernennungs- oder Zulassungsentscheide müssen in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen werden. Diese Vorschriften sprechen nicht gegen ein Monopolmodell. Vielmehr gilt, dass sie bei der Besetzung einer Stelle einzuhalten sind.

Jedes Modell hat seine Vor- und Nachteile. Die Beurteilung hängt wesentlich davon ab, wie man das Verhältnis von Eigenverantwortung und staatlichen Massnahmen sowie die daraus resultierenden Folgen für die Sicherheit gewichtet. Wer auf Eigenverantwortung setzt, wählt das Zulassungs- oder Freigabemodell.

### 5.2.5 Empfehlung

Es wird das Zulassungsmodell mit einem Gegenrechtsvorbehalt favorisiert. Die bisher im Kanton tätigen Kaminfeger sollen nicht einem unfairen Wettbewerb ausgesetzt werden, weshalb ausserkantonale Kaminfeger und -fegerinnen nur zugelassen werden, wenn die Obwaldner Kaminfeger sich in deren Kanton ebenfalls bewerben können. In Abwägung der Eigenverantwortung der Hauseigentümer und -eigentümerinnen, welche wünschbar ist, und der Sicherheit, die soweit möglich zu gewährleisten ist, wird die staatliche Kontrolle beibehalten, jedoch auf Stichproben beschränkt.

## 6. Feuerwehr

### 6.1 Organisation und Aufgabenzuordnung

Unter dem Begriff Feuerwehr werden Gemeindefeuerwehren, Gemeindefeuerwehren mit Stützpunktaufgaben (Sarnen und Engelberg), Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen zusammengefasst. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Zuständigkeiten und die Organisation der Feuerwehren bewährt haben und für grundlegende Veränderungen kein Anlass besteht.

Insbesondere die Zuständigkeit der Gemeinden für die Feuerwehren soll beibehalten bleiben. Eine Kantonalisierung dieser Aufgabe ist kein Ziel. Es sind keine Vorteile ersichtlich, die für eine solche Änderung sprechen würden. Vielmehr bedingt der Sicherheitsstandard für Brand- und Rettungseinsätze (Richtzeiten für das Ersteinsatzelement von 10 bis 15 Minuten), dass die Feuerwehren vor Ort und damit von den Einwohnergemeinden geführt werden.

Der Kanton ist zuständig für die Überwachung, Koordination und Ausbildung der Feuerwehren. Weiter trägt er die Verantwortung für die Stützpunktaufgaben, wozu auch Einsätze auf der Autobahn wie Strassenrettungseinsätze gehören. Die Stützpunktaufgaben sind im Rahmen der vorliegenden Revision genauer zu regeln.

Die kantonalen Aufgaben werden von einer vom Regierungsrat gewählten kantonalen Feuerwehrkommission sowie vom kantonalen Feuerwehrinspektorat wahrgenommen. Die Feuerwehrkommission ist insbesondere zuständig für die Prüfung und Genehmigung von Beiträgen und Projekten der Feuerwehren. Sie hat auch die Kurse für die Kader und Spezialisten der Feuerwehren und die Organe der Brandschutzkontrollen festzulegen (vgl. Art. 2 Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrkasse [GDB 546.111]). Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag des Feuerwehrinspektorats. Die kantonale Feuerwehrkommission soll aufgelöst und deren Aufgaben und Befugnisse der Linie (Feuerwehrinspektorat, zuständiges Departement) übertragen werden. Diese Änderung rechtfertigt sich zum einen durch die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Sprechung der kantonalen Beiträge an die Gemeindefeuerwehren (vgl. nachfolgende Ziff. 7.3). Zum anderen verfügt das Feuerwehrinspektorat über ausgewiesene Fachkompetenz, weshalb eine Kontrolle seiner Anträge durch eine Feuerwehrkommission nicht notwendig ist.

Die Aufgaben der Feuerwehr bleiben grundsätzlich dieselben wie bis anhin. Sie sind aber neu zu gewichten und zu präzisieren. Die Auswertung der Feuerwehreinsätze der letzten Jahre zeigt, dass Sicherungs- und Räumungsarbeiten im Zusammenhang mit Naturereignissen und Unfällen die reinen Brandeinsätze zahlenmässig in den Hintergrund drängen. Zudem haben Verkehrsunfälle, Havarien und betriebliche Störungen mehr technische Hilfeinsätze nötig gemacht. Die Feuerwehr ist längst zu einer allgemeinen Schadenwehr geworden.

Die Abwehr und Behebung von Schadenereignissen verursacht durch Mineralölprodukte, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände basieren auf den Bundesgesetzen über den Umweltschutz bzw. den Gewässerschutz. Kantonal sind sie in der Ölwehrverordnung (GDB 783.21) und in der Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung (GDB 780.31) geregelt. Zum Schutz vor atomaren und radiologischen Bedrohungen und Gefahren (A-Schutz) haben sich die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug zusammengefunden und ihre Hilfeleistung und Zusammenarbeit in der Strahlenwehr-Vereinbarung vom 31. März 2006 festgehalten (GDB 780.32). Das Konzept wird derzeit unter Führung der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) überarbeitet. Weiter wurde ein gesamtschweizerisch verbindliches ABC-Abwehrkonzept (B-Schutz: biologische Gefahren; C-Schutz; chemische Gefahren) erarbeitet. Die Umsetzung ist im Gange. Ob die Feuerwehr diesbezüglich zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat, wird sich zeigen.

## **6.2 Feuerwehrpflicht**

Die Feuerwehrpflicht ist in Art. 14 des geltenden Feuerschutzgesetzes vom 30. November 1980 (GDB 546.1) geregelt. Danach sind Frauen und Männer vom erfüllten 20. bis zum erfüllten 48. Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Die Pflicht wird erfüllt durch Dienst in der Feuerwehr oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe. Alle Kantone – mit Ausnahme von Zürich und Genf – kennen eine allgemeine Feuerwehrpflicht.

Mit dem Motionsauftrag des Kantonsrats vom 24. Januar 2005 wird die Abschaffung der Feuerwehrpflicht zur Diskussion gestellt. Eine Abschaffung wäre mit erheblichen personellen und finanziellen Konsequenzen verbunden, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

### 6.2.1 Personelle Konsequenzen: Feuerwehrdienst

Bei einer Abschaffung der Feuerwehrpflicht besteht die Gefahr, dass den Feuerwehren künftig nicht mehr der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personalbestand zur Verfügung steht. Mit dem heutigen System, das die grundsätzliche Pflicht, Feuerwehrdienst zu leisten, gesetzlich statuiert, wird deutlich gemacht, dass es sich um einen wichtigen Dienst an der Öffentlichkeit handelt und es wird der Solidaritätsgedanke hoch gehalten. Auch wenn heute schon anstelle des Dienstes eine Ersatzzahlung gewählt werden kann, sind doch immerhin alle 20- bis 48-jährigen mit dem Appell, Feuerwehrdienst zu leisten, konfrontiert. Wird die Feuerwehrpflicht abgeschafft, verliert sich diese Wirkung. Dazu kommt, dass Arbeitgeber in der heutigen Zeit möglicherweise das eigene Interesse höher werten als eine Dienstleistung in der Feuerwehr und ein freiwilliges Engagement ihrer Mitarbeitenden in der Feuerwehr nicht gutheissen.

Im Kanton Zürich kam es 1989 zu einer Volksabstimmung über die Ausdehnung der Feuerwehrpflicht auf Frauen. 60 Prozent der Stimmenden lehnten dies ab. Wegen dem Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung hatte damit auch die Feuerwehrpflicht für Männer keine Rechtsgrundlage mehr. Seit dem 1. Juli 1991 ist der Feuerwehrdienst freiwillig. Rund die Hälfte der Dienstleistenden quitierten daraufhin den Dienst, womit sich der Gesamtbestand von rund 27 000 auf 9 200 Angehörige der Feuerwehr reduzierte. Um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr trotzdem gewährleisten zu können, musste in der Folge die Organisation angepasst werden. Bei einem Alarm wird seither gleichzeitig die Nachbargemeinde aufgeboten. Die Gemeinden im Kanton Zürich haben zudem die Berechtigung, im Notfall, wenn sich nicht genügend Freiwillige melden, geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten zu können. Als Anreiz sich freiwillig zum Feuerwehrdienst zu melden, wurde die Entschädigung angehoben.

Trotz der feststellbaren solidarischen Bereitschaft im Kanton Obwalden besteht die Gefahr, dass die Abschaffung der Feuerwehrdienstpflicht ähnliche Konsequenzen haben könnte.

### 6.2.2 Finanzielle Konsequenzen: Ersatzabgabe

Mit der Abschaffung der Feuerwehrpflicht würde die bisherige Rechtsgrundlage für die Ersatzabgaberegulierung entfallen. Dies hätte für die Gemeinden einen Einnahmenverlust von jährlich rund Fr. 750 000.– zur Folge. Kompensiert werden müsste der Ausfall entweder über die allgemeinen Steuern oder mit einer besonderen Schadenwehrabgabe.

Eine Finanzierung über Steuern hiesse eine Erhöhung der Steuern und widerspräche Obwaldens Steuerpolitik. Sie ist daher abzulehnen. Die Idee „Finanzierung durch eine Schadenwehrabgabe“ der alle Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Feuerwehrdienstleistenden unterständen, hat etwas für sich. Alle profitieren von der Feuerwehr; also sollen auch alle bezahlen. Dagegen spricht, dass man damit eine Abgabe, die Sondersteuercharakter hat, einführen würde. Sondersteuern sind auf Ausnahmen beschränkt. Der Staat finanziert sich im Grundsatz aus den allgemeinen Steuern.

Im bisherigen System betrug die Ersatzabgabe im Durchschnitt etwa Fr. 60.– pro Ersatzabgabepflichtiger. Bei einer Schadenwehrabgabe müssten – unter der Voraussetzung, dass der Gesamtertrag in etwa gleich bliebe und das Minimum und das Maximum nicht geändert würden – im Durchschnitt etwa Fr. 30.– bezahlt werden.

### 6.2.3 Schlussfolgerung

Es wird an der Feuerwehrpflicht, am darauf basierenden Feuerwehrdienst und an der Ersatzabgabe festgehalten. Das geltende System ist im Kanton eingeführt, findet allgemein Akzeptanz und funktioniert gut. Es sind keine zwingenden Gründe oder Vorteile ersichtlich, die für die Abschaffung der Feuerwehrpflicht sprechen. Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass eine freiwillige Feuerwehr Personalmehrkosten zur Folge hätte und – wegen des Ausfalls der Ersatzabgabe – deutlich mehr Steuermittel benötigte.

### **6.3 Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

Wer von der Feuerwehrpflicht befreit ist, hat weder Feuerwehrdienst noch eine Ersatzabgabe zu leisten. Nach geltendem Recht ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht beschränkt auf chronisch Kranke oder behinderte Personen, die zum Feuerwehrdienst nicht befähigt sind. Die Befreiung erfolgt jedoch nur auf Antrag und unter Vorlage eines Arztzeugnisses (vgl. Art. 15 Abs. 1 Feuerschutzgesetz).

Diese Regelung ist aus verschiedenen Gründen zu streichen. Die allgemeine Feuerwehrpflicht führt nur bei höchstens zehn Prozent der Pflichtigen zu einem Feuerwehrdienst. Alle anderen werden aus den unterschiedlichsten Gründen (berufliche Stellung, Arbeitsort, persönliche Verhältnisse, Eignung, Befähigung usw.) nicht für den Feuerwehrdienst rekrutiert, sondern bezahlen eine Ersatzabgabe. Dies bedeutet, dass für chronisch Kranke oder behinderte Personen wie für viele anderen auch, keine Gefahr besteht, dass sie zum Dienst verpflichtet werden, sondern es wird der Weg der Ersatzabgabe gewählt. Chronisch Kranke und behinderte Personen profitieren ebenso vom Dienst der Feuerwehr, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, dass sie mit einer Befreiung von der Dienstleistungspflicht von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe befreit werden sollen. In den vergangenen vier Jahren seit Einführung von Art. 15 Abs. 1 Feuerschutzgesetz haben denn auch nur drei bis vier Personen eine Befreiung beantragt.

Der Kanton Luzern kennt ebenfalls keine Befreiung von der Feuerwehrpflicht. Es besteht einzig die Möglichkeit, dass sich bestimmte Personen von der Dienstpflicht befreien lassen können. Die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe bleibt damit bestehen, ausser nach einer mindestens 15-jährigen Dienstzugehörigkeit in einer anerkannten Feuerwehr. Eine solche Regelung ist für den Kanton Obwalden nicht notwendig, da die Praxis zeigt, dass trotz allgemeiner Dienstpflicht bestimmte Personengruppen ohnehin nicht zum Dienst verpflichtet werden.

Würde am Grundsatz festgehalten, dass bestimmte Personengruppen wie die chronisch Kranken oder behinderten Personen von der Feuerwehrpflicht befreit werden, wäre zu prüfen, ob der heutige Katalog wirklich alle befreiungswürdigen Personenkategorien enthält. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang immer wieder auch die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, werdende Mütter, Alleinerziehende mit Kindern unter 16 Jahren oder mit zu betreuenden Personen, die ebenfalls zu befreien wären. Doch wie bereits vorstehend ausgeführt, profitieren alle vom Dienst der Feuerwehr, weshalb die Leistung einer Ersatzabgabe auch von diesen Personen gerechtfertigt ist.

### **6.4 Entschädigungen Feuerwehrangehörige**

#### **6.4.1 Besoldung**

Die Einwohnergemeinden sind für die Gemeindefeuerwehr integral – und damit auch für die Besoldung – zuständig. Es gibt keine Gründe für eine Änderung.

#### **6.4.2 Erwerbsersatz**

Länger andauernde Dienstleistungen (Einsatz bei Unwettern, Kaderkurse) könnten sowohl für die Arbeitgeber wie auch für die Arbeitnehmer zu einem grundsätzlichen und einem finanziellen Problem werden. Zeitlich beschränkte Feuerwehreinsätze und/oder Dispensationen würden das Problem entschärfen. Reicht dies nicht aus, so stellt sich die Frage nach einer speziellen finanziellen Entschädigung. Eine Integration in die Erwerbsersatzordnung des Bundes bedingte eine Verfassungsänderung und ist politisch (noch) kein Thema. Eine spezielle Einsatzversicherung liesse sich, wenn überhaupt, wohl nur interkantonal schaffen. Priorität hat daher eine Regelung auf der bisherigen Grundlage, nämlich die Zahlung einer Entschädigung (Sold). Eine Entschädigung von Fr. 160.– bis Fr. 200.–/Tag erscheint angemessen. Sie ist durch die heutige Besoldung weitgehend sichergestellt. Welchen Betrag die Feuerwehrdienstleistenden, welche Lohn auch während des Einsatzes erhalten, dem Arbeitgeber zurückzuerstatten hat, hat dieser selbst zu regeln.

## **7. Finanzen**

Kanton, Einwohnergemeinden, Betriebe und Private tragen grundsätzlich die Kosten für ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten. Zur Finanzierung stehen nebst Steuereinnahmen die Ersatzbeiträge sowie Beiträge der Brandschutzversicherungen, die in die kantonale Feuerwehrkasse fliessen, zur Verfügung.

### **7.1 Kostenentwicklung**

Die kantonalen Kosten für den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr betragen in den Jahren 2006 und 2007 rund Fr. 440 000.– bzw. Fr. 460 000.–. Für Stützpunktaufgaben wurden seit 2004 pro Jahr zwischen Fr. 340 000.– und Fr. 370 000.– aufgewendet.

Die kommunalen (konsolidierten) Kosten betragen im Jahr 2004 rund 1,4 Millionen Franken. Im Jahr 2005 stiegen sie aufgrund der Hochwasserkatastrophe und grösserer notwendiger Anschaffungen auf zwei Millionen Franken an. Im Jahr 2006 wurden rund 1,5 Millionen Franken ausgegeben. Die Zahlen für das Jahr 2007 sind noch nicht bekannt.

### **7.2 Kantonale Feuerwehrkasse**

Gestützt auf Art. 88 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (SR 961.01) kann der Kanton die in Obwalden tätigen Versicherungsgesellschaften verpflichten, mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden zu bezahlen. Seit 1931 entrichten diese einen jährlichen Beitrag von fünf Promille der Versicherungssumme (resultierend aus den im Kanton abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden gegen Feuer und Elementarschäden). Seit 1934 sind dies mindestens jedoch jährlich Fr. 50.– pro abgeschlossene Versicherung. Im Jahr 2006 wurde dem Kanton ein Betrag von insgesamt Fr. 653 000.– überwiesen, im Jahr 2007 waren es Fr. 685 000.–. Ergänzend leisteten die Versicherungsgesellschaften seit 1997 einen freiwilligen Beitrag von jährlich Fr. 280 000.–. Ab dem Jahr 2003 betrug die freiwillige Zahlung jährlich Fr. 330 000.–.

Die fünf Promille könnten nur durch Vereinbarungen aller GUSTAVO-Kantone erhöht werden. Sinnvoll und erfolgversprechend wäre dies allerdings kaum. Zum einen, weil der Anstieg der Versicherungssumme automatisch zu einem höheren Beitrag führt. Zum anderen, weil die Feuerversicherungsgesellschaften sich mit einer Senkung des freiwilligen Beitrags revanchieren könnten. Es ist daher vorzuziehen, periodisch über die Höhe des freiwilligen Beitrags zu verhandeln.

Bei den Beiträgen der Versicherungen handelt es sich um eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988 (GDB 610.11). Die Gelder sind zweckgebunden einzusetzen. Sie fliessen in die sogenannte Feuerwehrkasse.

Die Feuerwehrkasse des Kantons wird zur Hauptsache aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaften geäufnet. Weiter fliessen die Beiträge der Gemeinden für ihren Kostenanteil an den kantonalen Feuerwehrcursen sowie übrige allfällige Einnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Feuerpolizei stehen in die Kasse (Art. 6 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrgane des Kantons und die Feuerwehrkasse vom 1. Februar 1983 [GDB 546.111]).

Mit den Mitteln der Feuerwehrkasse finanziert der Kanton seine eigenen Aufwände für den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (ohne Stützpunktaufgaben) sowie die Beiträge an Gemeinden und Dritte. Die Verwendung der Melder ist in den Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrgane des Kantons und die Feuerwehrkasse detailliert geregelt.

### **7.3 Beiträge an die Gemeinden**

#### **7.3.1 Geltende Regelung**

Für den Aufwand der Feuerwehren erhalten die Gemeinden ordentliche oder ausserordentliche Beiträge aus der Feuerwehrkasse. Die Höhe des Beitrags variiert von 20 bis 70



Prozent der Kosten, wobei der Prozentanteil für jede Art von Auslage genau festgelegt ist (Art. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrrkasse). Die Gemeinden haben dem zuständigen Feuerwehrrinspektorat jede Auslage einzeln darzulegen und auszuweisen.

Auf der anderen Seite haben die Gemeinden drei viertel der kantonalen Ausbildungskosten der Feuerwehr zu übernehmen. Der Rest geht zulasten des Kantons, der für die Ausbildung von Kadern und Spezialisten zuständig ist (Art. 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehrorgane des Kantons und die Feuerwehrrkasse).

Die geltenden Regelungen sind kompliziert und administrativ aufwendig. Die vorliegende Gesetzesrevision sieht eine Vereinfachung vor.

### 7.3.2 Künftige Regelung

Es ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden künftig mit jährlichen Pauschalbeiträgen unterstützt. Der Kanton leistet damit seinen Beitrag an die kommunalen ordentlichen Feuerwehrausgaben. Er zahlt zudem prozentual abgestufte ausserordentliche Beiträge an die Gemeinden für Bauten, grössere Anschaffungen sowie für länger dauernde Feuerwehreinsätze bei Elementarereignissen.

In den letzten Jahren zahlte der Kanton den Gemeinden pro Jahr durchschnittlich einen Betrag von insgesamt rund Fr. 247 000.–. Damit wurden die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge abgegolten.

Vorgesehen ist, den Pauschalbetrag des Kantons an die Gemeinden auf Fr. 200 000.– festzusetzen. Ein differenzierter Verteilschlüssel soll eine gerechte Verteilung gewährleisten. Er richtet sich nach Anzahl Feuerwehrdienstleistende (25 Prozent), Anzahl Einwohner (50 Prozent) sowie Fläche (25 Prozent) pro Gemeinde.

Die Verteilung des Pauschalbetrags von Fr. 200 000.– zeigt sich danach wie folgt:

Basis: Durchschnittswerte 2004, 2005 und 2006

Schlüsselfaktor Anteil Kanton	AdF		Einwohner		Fläche		Gesamttotal Fr. 200 000.–	Gerundet Fr. 200 300.–
	25%	Fr. 50 000.–	50%	Fr. 100 000.–	25%	Fr. 50 000.–		
	686		33 535		495.29 km <sup>2</sup>			
<b>Sarnen</b>	153	11 151.60	9 514	28 370.36	76.88	7 761.11	47 283.07	<b>47 300.–</b>
<b>Kerns</b>	111	8 090.38	5 270	15 714.92	92.54	9 342.00	33 147.31	<b>33 200.–</b>
<b>Sachsln</b>	94	6 851.31	4 493	13 397.94	61.83	6 241.80	26 491.05	<b>26 500.–</b>
<b>Alpnach</b>	67	4 883.38	5 216	15 553.90	56.60	5 713.82	26 151.11	<b>26 200.–</b>
<b>Giswil</b>	95	6 924.20	3 441	10 260.92	85.97	8 678.75	25 863.87	<b>25 900.–</b>
<b>Lungern</b>	79	5 758.02	1 970	5 874.46	46.47	4 691.19	16 323.67	<b>16 400.–</b>
<b>Engelberg</b>	87	6 341.11	3 631	10 827.49	75.00	7 571.32	24 739.92	<b>24 800.–</b>

Mit einem festen Beitrag von jährlich Fr. 200 000.– sowie einem zusätzlichen variablen Beitrag an grössere Anschaffungen wird sich der Gesamtbeitrag der kantonalen Feuerwehrrkasse an die Ausgaben der Gemeinden für die Feuerwehr im Vergleich zu den letzten Jahren insgesamt erhöhen. Weiter ist vorgesehen, dass der Kanton künftig die gesamten Ausbildungskosten übernimmt und darauf verzichtet, einen Anteil von drei viertel der Kosten von den Gemeinden zurückzufordern. Dies bedeutet für die Feuerwehrrkasse einen weiteren Mehraufwand von rund Fr. 39 000.– pro Jahr. Dabei inbegriffen ist eine Erhöhung des Taggelds von bisher Fr. 160.– auf Fr. 200.–.

Der erhöhte jährliche Aufwand der Feuerwehrrkasse ist jedoch zu verkraften. Der Fonds für Feuerwehrauslagen weist per 31. Dezember 2007 einen Stand von rund 4,38 Millionen Franken aus, wovon einen Kredit zugunsten des Kantons per 10. März 2007 von rund Fr. 2,48 Millionen Franken ergangen ist.

### 7.4 Ersatzabgabe

Bis Ende 2003 betrug die Ersatzabgabe zwei Prozent des ordentlichen Staats- und Gemeindesteuerbetrags. Mit Einführung der Feuerwehrrpflicht der Frauen per 1. Januar 2004

wurde der Ansatz auf 1,2 Prozent reduziert, womit der Gesamtertrag aus den Ersatzabgaben in etwa gleich blieb. Denn Ziel der damaligen Gesetzesänderung war nicht die Erschliessung einer neuen Einnahmequelle für die Feuerwehr, sondern die Gleichstellung von Frau und Mann in der Feuerwehr (vgl. Botschaft zur Teilrevision des Feuerschutzgesetzes, der Verordnung über die Feuerwehr und der Feuerpolizei-Verordnung vom 21. Oktober 2003, Art. 4). Für Steuerpflichtige, die gemeinsam veranlagt werden, wird für die Ersatzabgabe je der hälftige Steuerbetrag berechnet. Die jährliche Abgabe beträgt mindestens Fr. 20.– und höchstens Fr. 300.–.

Da die Ersatzabgabe an den Steuerbetrag und nicht an das steuerliche Einkommen anknüpft, hat die Entwicklung der Steuereinnahmen direkten Einfluss auf die Einnahmen aus der Ersatzabgabe. Mit der Umsetzung der Steuerstrategie wurde somit auch indirekt die Grundlage der Erhebung der Ersatzabgabe getroffen. Die Kantons- und Gemeindesteuern wurden mit Umsetzung der Steuerstrategie 2006 bis 2008 um rund 25 Prozent gesenkt. Entsprechend ist auch der Ertrag aus der Feuerwehersatzabgabe zurückgegangen. Durch die Beschränkung der Ersatzabgabe (nur 20- bis 48-jährige Personen, Begrenzung auf Höchstbetrag) jedoch nicht im gleichen Ausmass.

Stand der Feuerwehersatzabgabe jeweils Mitte Jahr:

30. Juni 2005:	Fr. 712 800.–	100 Prozent
30. Juni 2006:	Fr. 656 000.–	92 Prozent
30. Juni 2008:	Fr. 613 600.–	86 Prozent

Angesichts dieser Entwicklung ist eine Anpassung der Feuerwehersatzabgabe um rund 15 Prozent angezeigt.

Es wird eine Erhöhung des Ansatzes auf 1,4 Prozent des ordentlichen Staats- und Gemeindesteuerbetrags vorgeschlagen sowie eine Erhöhung des Mindest- bzw. Höchstbetrags um je 25 Prozent auf Fr. 25.– bzw. Fr. 350.–. Damit kann eine Steigerung des Ertrages der Feuerwehersatzabgabe von 17,65 Prozent erreicht werden. Gemäss den Modellrechnungen werden rund 14,3 Prozent der Abgabepflichtigen die minimale Abgabe von Fr. 25.– und 2,68 Prozent die maximale Abgabe von Fr. 350.– bezahlen. Die restlichen 82,99 Prozent der Abgabepflichtigen bezahlen 1,4 Prozent ihres Steuerbetrags. Diese Aufteilung entspricht in etwa der heutigen. Bei einer stärkeren Erhöhung des Mindestbetrags nimmt der Anteil derjenigen, die den Mindestbetrag und nicht nur einen bestimmten Prozentanteil ihrer Steuerrechnung bezahlen, überproportional zu.

## **7.5 Leistungsabgeltung (Kostenersatz)**

Die Leistungsabgeltung für Einsätze der Feuerwehr ist zweckmässigerweise mit der Art des Auftrags zu koppeln. Grundsätzlich erfolgen die Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich. Für Einsätze, welche nicht zu den Kernaufgaben der Feuerwehr gehören oder durch Fehlalarme verursacht werden, soll ein Kostenersatz verlangt werden. Damit wird dem Verursacherprinzip verstärkt Rechnung getragen.

## **8. Rechtsetzung**

Die geltenden Bestimmungen sind heute im Gesetz über den Schutz gegen Feuer und andere Naturgewalten vom 30. November 1980 (Feuerschutzgesetz; GDB 546.1), der Verordnung über die Feuerwehr vom 19. Dezember 1980 (GDB 546.11), der Feuerpolizei-Verordnung vom 30. Oktober 1970 (GDB 546.21) sowie verschiedenen Ausführungsbestimmungen verankert. Ziel der Gesamtrevision zur Feuerschutzgesetzgebung ist eine einfache, übersichtliche und damit bürgerfreundliche Gesetzgebung. Die massgebenden Bestimmungen werden neu in einem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) zusammengefasst. Die danach noch zu regelnden Punkte betreffen vor allem Zuständigkeiten, Verfahren und Einzelheiten, die in Ausführungsbestimmungen erlassen werden können. Eine zusätzliche kantonsrätliche Verordnung ist nicht erforderlich.

## 9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Parteien, die Einwohnergemeinden, die Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommission, der Kaminfegermeisterverband Obwalden sowie der Schweizerische Versicherungsverband (SVV).

Von den Feuerwehrkommandos reichte einzig Alpnach eine Stellungnahme ein, mit welcher keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vorlage erhoben werden. Von der SP ging keine Stellungnahme ein. Die übrigen Parteien, sämtliche Gemeinden und die Feuerwehrkommission sind mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden. Ebenso ist der SVV mit der Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden und erachtet die Vorschläge als zweckmässig und zukunftsweisend.

Die Gemeinde Alpnach begrüsst ausdrücklich, dass die Gesetzesvorlage auf vermehrte Eigenverantwortung baut. Es wird weiter positiv vermerkt, dass sich das Modell der Feuerwehrpflicht bewährt hat und die Ersatzabgabe beibehalten wird und nicht eine generelle Finanzierung aus allgemeinen Steuern vorgesehen ist.

Die CSP, CVP, SVP und FDP begrüssen, dass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Feuerwehr beibehalten wird, denn diese Ordnung habe sich bewährt. Sie sprechen sich auch klar für die Beibehaltung der Feuerwehrpflicht im bisherigen Rahmen aus. Die CVP weist darauf hin, dass eine Abschaffung mit erheblichen personellen und finanziellen Konsequenzen verbunden wäre. Die FDP führt aus, dass es keine gewichtigen Gründe gäbe, die für eine Änderung des heutigen Systems sprechen würden. Das heutige System entspreche unserer Tradition und die meisten Kantone würden an diesem System festhalten. CSP und FDP erläutern weiter, dass sie gegen die vorgesehene Streichung der Befreiungsmöglichkeit für chronisch Kranke und behinderte Personen aus Gründen der Konsequenz nicht opponieren bzw. die Streichung dieser Regelung unterstütze. Bei der heutigen Regelung bestehe die Gefahr der Ungleichbehandlung.

CSP und FDP begrüssen im Sinne einer administrativen Vereinfachung ausdrücklich die Pauschalierung der jährlichen Beiträge an die Gemeinden sowie die Übernahme der gesamten Ausbildungskosten durch den Kanton. Nach Auffassung der FDP sind die ausserordentlichen Beiträge des Kantons auf wesentliche Investitionen der Gemeinden zu beschränken und zur Reduktion des administrativen Aufwandes auf Beiträge an Private zu verzichten.

Alle Parteien unterstützen die Einführung des sogenannten Zulassungsmodells beim Kaminfegerdienst. Mit der Bedingung, dass andere Kantone Gegenrecht halten müssen, sei gewährleistet, dass die Obwaldner Kaminfegermeister nicht benachteiligt würden.

Alle Gemeinden, das Feuerwehrkommando Alpnach sowie die CVP und die SVP beantragen, dass der Ansatz für die Ersatzabgabe von 1,2 Prozent auf 1,3 Prozent oder 1,5 Prozent des ordentlichen Staats- und Gemeindesteuerbetrags anzuheben sei (Art. 26). Es gelte seit 20 Jahren derselbe Ansatz. Die CVP schlug in ihrer Vernehmlassung einen Mindestbetrag von Fr. 50.–, einem Höchstbetrag von Fr. 750.– sowie einen Ansatz von 1,5 Prozent vor. Bei dieser Ausgangslage bezahlten rund 57 Prozent der Ersatzpflichtigen den Mindestbetrag und 2,24 Prozent den Höchstbetrag. Überdies würde sich ein Ertragszuwachs von rund 46 Prozent ergeben.

Der Schlüssel zur Verteilung des jährlichen Pauschalbetrags des Kantons an die Gemeinden wird von den Gemeinden Engelberg und Giswil beanstandet (Art. 28). Engelberg beantragt mit Hinweis auf den Tourismus, dass das Kriterium der Einwohnerzahl nicht nur mit einem Anteil von 50 Prozent, sondern stärker gewichtet wird. Giswil ist gegenteiliger Auffassung. Das Kriterium der Einwohnerzahl sei zu stark gewichtet. Bevölkerungsschwache Gemeinden hätten die gleichen Pflichten und den gleichen Auftrag zu erfüllen wie bevölkerungsstarke, weshalb für den Verteilschlüssel ein Verhältnis von einem Drittel für die Positionen Einwohnerzahl, Anzahl Angehörige der Feuerwehr und Gemeindefläche gefordert wird.

Der Kaminfegermeisterverband beantragt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen, dass die Zulassung zur selbstständigen Berufsausübung an die Meisterprüfung geknüpft werde, wie es auch in anderen Kantonen der Fall sei. Damit könne eine bestimmte Qualität

der Arbeit sichergestellt werden. Zudem könnten nur Kaminfegermeister die sogenannten Ausbrennarbeiten an den Kaminen vornehmen.

Auf weitere Bemerkungen der Vernehmlassenden zu einzelnen Gesetzesbestimmungen wird bei den folgenden Erläuterungen Bezug genommen.

## **10. Erläuterungen zum Entwurf des Feuerwehrgesetzes**

### *I. Allgemeines*

#### **Art. 1**

Abs. 1 betrifft den vorbeugenden Brandschutz; Abs. 2 die Feuerwehr.

### *II. Vorbeugender Brandschutz*

#### **Art. 2**

Der Begriff „vorbeugender Brandschutz“ wird im Sinne einer Legaldefinition erläutert. Damit wird Klarheit geschaffen. Präventive Massnahmen umfassen Weisungen, Bewilligungen, Kontrollen, Mängelbehebung, Sanktionen. Sie werden mit dem Begriff „feuerpolizeiliche Massnahmen“ zusammengefasst.

#### **Art. 3**

Abs. 1: Brandschutzvorschriften ist ein Oberbegriff. Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) umfassen als wesentliches Element die Brandschutznorm (BSN), gegliedert in allgemeiner, baulicher, technischer, abwehrender und betrieblicher Brandschutz; haustechnische Anlagen und (feuer-)gefährliche Stoffe. Sie wird ergänzt mit Brandschutzrichtlinien (regeln den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen im Detail), Prüfbestimmungen (regeln Verfahren und Voraussetzungen für die zu Zertifizierung und Zulassung führenden Prüfungen von Brandschutzprodukten) und dem Brandschutzregister (Verzeichnis aller in der Schweiz für den Brandschutz zugelassenen Produkte).

Die Dokumente werden periodisch aktualisiert. Norm und Richtlinien sind im Internet einsehbar. Sie werden den Einwohnergemeinden in je einem Exemplar abgegeben. Die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz macht die Öffentlichkeit periodisch auf wesentliche Anpassungen aufmerksam.

Abs. 2: Die Brandschutzvorschriften der VKF gelten bereits heute. Sie wurden vom Regierungsrat mit Erlass der technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 30. November 2003 (GDB 546.212) für verbindlich erklärt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird ihre Verbindlichkeit neu gesetzlich festgehalten.

Abs. 3: Der Handlungsspielraum ist für den Regierungsrat gering, solange die Brandschutzvorschriften Geltung haben. Werden die Vorschriften aus irgendwelchen Gründen einmal aufgehoben, müsste der Regierungsrat tätig werden.

#### **Art. 4**

Feuerpolizeiliche Bewilligungen sind ein Teilelement des Baubewilligungsverfahrens. Sie richten sich nach dem Baurecht. Grundlagen dafür sind das Baugesetz vom 12. Juni 1994, die Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 sowie die Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006.

#### **Art. 5**

Abs. 1 und 2: Die Gesetzesbestimmung ist bewusst allgemein gehalten. Massgebend für die Zuständigkeit sind das Brandrisiko sowie die möglichen Auswirkungen auf Personen, Tiere und Umwelt. Art. 12 der Brandschutznorm dient als Vorgabe für erhöhte Risiken und Gefährdungen.

Die Zuständigkeit wurde nicht geändert. Das Verfahren ist im Baurecht geregelt. Feuerpolizeiliche Bewilligungen bedingen eine Fachstelle. Auf Gemeindeebene sind dies von der Exekutive bestimmte Fachleute. Im Kanton ist die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz (Teil der technischen Inspektorate) dafür verantwortlich. Die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligung erfolgt wie üblich im Rahmen der Bauabnahme durch die Gemeinde.

Abs. 3: Die Zuordnung der Baukategorien wird in Ausführungsbestimmungen im Detail festgelegt. Damit kann sie auf einfache Weise angepasst werden.

#### **Art. 6**

Bisher war die periodische feuerpolizeiliche Kontrolle (Feuerschau) Aufgabe der Einwohnergemeinde.

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird der Gemeinde das Recht zur Kontrolle eingeräumt. Sie hat damit eine gesetzliche Grundlage. Die Kann-Vorschrift bedeutet nicht, dass die Kontrolltätigkeit im freien Belieben der Gemeinde steht, sondern sie hat im pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden, ob sie Kontrollen durchführt. Bei Hinweisen auf erhöhte Gefahr, muss sie kontrollieren. Denn besteht eine Kontrollpflicht. Sie kann aber auch im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass sie periodisch, etwa alle zehn Jahre eine generelle Kontrolle durchführt. Als Kontrollorgan kann die Brandschutzfachstelle oder die Feuerwehr eingesetzt werden.

Abs. 2: Der Kanton hingegen hat eine Kontrollpflicht. Weil bei diesen Bauten die Gefährdung grösser ist (vgl. Art. 5 Abs. 2), sind periodische Kontrollen grundsätzlich sinnvolle Massnahmen und werden daher verpflichtend vorgeschrieben. Der Kontrollrhythmus soll in der Regel fünf Jahre betragen.

#### **Art. 7**

Die Unterhaltungspflicht ist gesetzlich festzuhalten. Die Eigentümer- oder Nutzerschaft muss zu ihrem eigenen Schutz den Unterhalt belegen können.

Unterhalt heisst: Anlagen und Einrichtungen sind so in Stand zu halten, dass sie jederzeit betriebs- und funktionsbereit sind.

Art. 56 der Brandschutznorm umschreibt die Kriterien für den technischen Brandschutz (Anzahl Personen, Anzahl Geschosse, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten). Die kantonale Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verantwortlich für den Vollzug. Verantwortlich für die Installation sind die Lieferfirmen.

Der Unterhalt wird meist mit Service-Verträgen der Lieferfirmen sichergestellt. Feuerungsanlagen unterliegen der Kontrolle durch den Kaminfeger/die Kaminfegerin. Grundsätzlich verantwortlich dafür ist aber die Eigentümer- oder Nutzerschaft von Bauten und Anlagen (Art. 18 BSN).

#### **Art. 8**

Abs. 1: In den meisten Kantonen wird mit Blick auf die ausreichende Sicherheit und im Sinne einer Luftschutzmassnahme eine jährliche Kontrolle gefordert. Es erscheint sinnvoll, für den Kanton Obwalden ebenfalls eine Kontrollperiode von einem Jahr anzuordnen.

Abs. 2 ist Voraussetzung für eine eventuelle staatliche Kontrolle. Eine Bestätigung oder die Rechnungsstellung durch den Kaminfeger oder die Kaminfegerin genügt als Beleg.

Abs. 3 gibt dem Kanton das Recht einzuschreiten, wenn der oder die Verantwortliche seiner bzw. ihrer Pflicht nicht nachkommt.

Abs. 4: Massgebend sind die Tarifvorgaben des Regierungsrats.

## **Art. 9**

Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin hat die Zulassung einzuholen. Die kantonale Fachstelle gewährt die Zulassung, wenn die fachlichen und rechtlichen Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Mit dem Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegerverbandes wird gewährleistet, dass der Kaminfeger oder die Kaminfegerin über die notwendigen Fachkompetenzen verfügt, wozu beispielsweise auch das Ausbrennen eines Kamins gehört. Als ausserkantonal gelten Gesuchstellende mit privatem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Obwalden.

Auflagen können u.a. sein: Tarifvorschriften, Reinigungspflicht im gesamten Kantonsgebiet, Verfahren bei Mängeln, Arbeitsbeleg zuhanden des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin.

Die Liste der zugelassenen Kaminfeger wird durch die Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz periodisch im Amtsblatt veröffentlicht.

Die nach bisheriger Gesetzgebung im Kanton tätigen Kreiskaminfegermeister erhalten nach dem Übergangsrecht (Art. 37) die Zulassung ohne Gesuch. Ihre Tätigkeit richtet sich aber nach dem neuen Gesetz und den neuen Auflagen.

## **Art. 10**

Herstellung, Handel, Lagerung und Verwendung von gefährlichen Stoffen werden im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; SR 813.1) sowie im Bundesgesetz über den Schutz vor explosionsgefährlichen Stoffen (SR 941.41) geregelt. Kantonale Bewilligungen sind dafür nicht notwendig. Zu regeln ist indessen die Kontrollpflicht der Kantone. Details sind in den Brandschutzrichtlinien VKF geregelt.

Eine Kontrollpflicht der Kantone ist zwar ebenfalls im Chemikaliengesetz, im Arbeitsgesetz (SR 822.11) und im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20) festgehalten. In diesen Gesetzen geht es indessen um den Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen, den Schutz der Arbeitnehmenden oder um eine versicherungstechnische Angelegenheit. Bei der Kontrollpflicht gemäss Feuerwehrgesetz steht der Schutz der Bauten und Anlagen im Vordergrund, weshalb die Pflicht in diesem Zusammenhang auch gesetzlich zu verankern ist.

Der Begriff „Betrieb“ umfasst alle Stellen, die damit zu tun haben.

Kontrollstelle ist die kantonale Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz. Sie ist auch für die Anordnung von Massnahmen im Falle von erhöhter Gefahr für Personen, Tiere und Umwelt zuständig. Die Massnahmen, die sie anordnet, sind an den Betrieb gerichtet.

## **Art. 11**

Staatliche Stellen haben nicht automatisch Zutritt zu privaten Räumlichkeiten. Es bedarf dazu einer gesetzlichen Grundlage.

Kontrollorgane sind kantonale und kommunale Fachstellen, Kaminfeger und Kaminfegerinnen im Auftrag staatlicher Stellen sowie Angehörige der Feuerwehr oder der Polizei.

## **Art. 12**

Abs. 1: Stellt die kommunale oder kantonale Bewilligungs- oder Kontrollinstanz Mängel fest, ordnet sie deren Behebung innert Frist an.

Abs. 2: Werden die Mängel nicht behoben, so entscheiden die politischen Behörden:

- a. kantonale Ebene: das der Fachstelle für vorbeugenden Brandschutz vorgesetzte Departement (zurzeit das Volkswirtschaftsdepartement).
- b. kommunale Ebene: der Einwohnergemeinderat

über die angemessene Sanktion: Ersatzvornahme oder Verbot.

Mit der „Ersatzvornahme“ handelt die politische Behörde anstelle des oder der Verantwortlichen.

#### **Art. 13**

Feuerpolizeiliches Weisungsrecht ist die Grundlage für Verbote bei erhöhter Brandgefahr, verursacht durch die Umwelt (Wasserknappheit, Trockenheit) oder Veranstaltungen. Bisher hatten die Gemeinden die Pflicht, bei erhöhter Gefahr Massnahmen zu ergreifen. Das soll so bleiben. Wie bisher kann die Einwohnergemeinde Anlässe der Bewilligungspflicht unterstellen, Weisungen erlassen und Verbote anordnen.

Betrifft die erhöhte Gefahr mehr als eine Gemeinde, so muss der Kanton die nötigen Anordnungen treffen können. Beispiel: Feuerverbote wegen Trockenheit (in Form einer Allgemeinverfügung, ABI 2007, S. 673 f.). Zuständig dafür soll erstinstanzlich das Feuerwehrenspektorat sein.

### *III. Feuerwehr*

#### **Art. 14**

Zählt auf, welche Organisationen zur Feuerwehr gehören.

#### **Art. 15**

Die Organe des Kantons werden in Ausführungsbestimmungen geregelt. Nach Art. 37 dieses Gesetzesentwurfs obliegt die Kompetenz, die Zuständigkeiten im Einzelnen festzulegen, dem Regierungsrat.

#### **Art. 16**

Der Inhalt der Stützpunktaufgaben wird in den Grundzügen gesetzlich geregelt. Die Detailregelung ist dem Regierungsrat überlassen. Es ist vorgesehen, die geltenden Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Sarnen bzw. der Gemeinde Engelberg (GDB 546.112 bzw. 546.113) im Wesentlichen unverändert weiterzuführen.

#### **Art. 17**

Die Einwohnergemeinde ist für die Organisation, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Ausbildung zuständig. Sie hat dabei die gesetzlichen Vorgaben zu beachten, ist aber im Übrigen frei.

Das Gesetz verzichtet darauf, die organisatorische Rechtsform (Feuerwehrrglement) vorzuschreiben. Hinweise, was zu regeln ist, wird den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sein. Dazu gehören unter anderem:

- Bestimmung einer Kommission für Dienstpflichtentscheide. Dieser haben mindestens das Feuerwehrkommando und ihre Stellvertretung anzugehören;
- Regelung der Organisation und des Einsatzes der Gemeindefeuerwehr im Detail;
- Ernennung des Feuerwehrkommandos, des Vizekommandos und der Feuerwehroffiziere.

Die Finanzierung durch Dritte setzt sich zusammen aus Beiträgen aus der Feuerwehrtasse, Kostenersatz und evtl. Beteiligungen Privater.

#### **Art. 18**

Der bisherige Auftrag (vgl. Art. 12 Feuerschutzgesetz) wird präzisiert. Der Leistungsauftrag ist bewusst detailliert geregelt. Zum einen, damit absolute Klarheit darüber besteht, was die Feuerwehr tun muss und was sie tun kann. Zum anderen, weil die Kostenersatzregelung diese Detaillierung erfordert.

Abs. 1:

Bst. b: Die Hilfeleistung bei Verschmutzung durch Mineralölprodukte ist aufgeführt, weil Art. 2 Abs. 1 Ölwehrverordnung diese Aufgabe ab dem 1. August 2007 auch rechtlich der Gemeindefeuerwehr überträgt (siehe Art. 40 Abs. 3 dieses Gesetzes).

*Technische Hilfeleistungen:* Rettung von Menschen, Tieren aus technisch bedingten Notlagen, die durch die Kernaufgaben nicht abgedeckt sind (z.B. Liftblockade).

Bst. c: *Dienstleistungen:* Rettung von Menschen (Bergungen, Suchaktionen) Rettung von Tieren (Bienen- und Wespenschwärme, Katzen), Bergung von wertvollen Sachen, Aufräumarbeiten nach Unwettern, öffentliche Anlässe (Saalwache, Verkehrsdienst).

Bst. d: *Notlagen:* Bedrohliche Lagen, welche durch die Primäreinsatzkräfte allein nicht bewältigt werden können (z.B. Pandemien).

Bst. e: *Nachbarhilfe* ist beschränkt auf die Kernaufgaben und die Hilfeleistungen.

Es ist Sache der Einwohnergemeinde dafür zu sorgen, dass ihre Feuerwehr nicht mit freiwilligen Einsätzen überlastet und damit die Rekrutierung zum Problem wird.

Abs. 2 Bst b: Insbesondere Logistikkosten.

#### **Art. 19**

Im Kanton Obwalden gibt es derzeit zwei Betriebsfeuerwehren (Flugplatz Alpnach, SIKASarnafil) und eine Löschruppe (Holzwarenfabrik Reinhard).

Die bisherige Regelung wurde übernommen. Einzig die Zusammenarbeit der Betriebsfeuerwehr mit der Gemeindefeuerwehr soll nicht mehr durch die Einwohnergemeinde, sondern durch das Feuerwehriinspektorat geregelt werden. Denn die Kompetenz, Betriebe zur Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr zu verpflichten, liegt beim Kanton.

#### **Art. 20**

Abs. 1: „zu sorgen“ heisst nicht, dass sie es selber machen müssen. Sie können auch Private im Rahmen der Baubewilligung beauftragen Hydrantenanlagen und Wasserbezugsstellen zu errichten. Sind für Löscheinsätze Helikoptereinsätze notwendig, sind diese von den Gemeinden zu organisieren. Es ist ihr überlassen, welche Firma sie engagieren will. Aufgrund der Dringlichkeit kommen die Bestimmungen des Submissionsrechts nicht zur Anwendung.

Abs. 2: Spezialgeräte und Löschmittel, die nicht zur Standardausrüstung gehören und speziell für ein Objekt angeschafft werden müssen.

#### **Art. 21**

Es wird die bisherige Regelung (vgl. Art. 10 Feuerschutzgesetz, Art. 4 Feuerpolizei-Verordnung) präzisiert. Neu ist, dass der Kanton die gesamten Kosten für Kader- und Spezialistenkurse trägt. Dies entspricht dem Zuständigkeitsprinzip.

#### **Art. 22**

Zur Zeit sind rund 1 300 Anschlüsse geschaltet (Feuerwehr etwa 60 Prozent, Samariter, Zivilschutz, Polizei, Spital, Gemeindeführungsstab, Bergrettung).

#### **Art. 23**

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, für die im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes notwendige Benutzung von Bauten oder Anlagen Dritter. Es wird die bisherige Regelung (vgl. Art. 12 Feuerschutzgesetz und Art. 7 Feuerwehrverordnung) präzisiert. Bauten werden vor allem für gerettete Personen, Tiere und Sachen beansprucht. Mit „andere Sachen“ sind z.B. Speziallöschmittel gemeint. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist gegeben bei sichtbaren Schäden.



#### **Art. 24**

Keine Änderung (vgl. Art. 14 Feuerschutzgesetz). Allgemeinpflichtig sind alle Frauen und Männer in der Gemeinde, in der sie ihre Schriften hinterlegt haben. Gemäss bisheriger Praxis kann die Einwohnergemeinde in speziellen Fällen Ausnahmen (Feuerwehrdienst in anderer Gemeinde als Wohnsitzgemeinde) gestatten.

Auf eine Befreiungen von der Feuerwehrpflicht wird generell verzichtet. Denn von den Diensten der Feuerwehr profitieren alle Kantoneinwohner und -einwohnerinnen. Für diejenigen, die aus irgend einem Grund keinen Dienst leisten können, besteht die Möglichkeit der Ersatzzahlung.

#### **Art. 25**

Es darf nicht ein Einzelner, z.B. der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin, über die Rekrutierung, Versetzung und Entlassung entscheiden. Es ist eine Kommission (mindestens zwei Personen) einzusetzen. Gegen Verfügungen kann Beschwerde erhoben werden.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung (vgl. Art. 12 Feuerschutzgesetz). Die Rekrutierung von Kader und Spezialisten erfolgt aufgrund von Eignung, Neigung und Einsatzbereitschaft.

#### **Art. 26**

Die Ersatzabgabe wird erhöht von 1,2 auf 1,4 Prozent des ordentlichen Staats- und Gemeindesteuerbetrags. Der Mindestbetrag wird von Fr. 20.– auf Fr. 25.– und der Höchstbetrag von Fr. 300.– auf Fr. 350.– erhöht. Die Erhöhung ist gerechtfertigt, da mit der Umsetzung der Steuerstrategie die Kantons- und Gemeindesteuern in den Jahren 2006 bis 2008 um rund 25 Prozent gesenkt werden. Entsprechend ist auch der Ertrag der Ersatzabgabe zurückgegangen. Durch die Beschränkung der Abgabe (20- bis 48-jährige Personen und Höchstbetrag) jedoch nicht in gleichem Ausmass, sondern um rund 15 Prozent.

In Bezug auf das Verfahren und die Zuständigkeit wird neu festgesetzt, dass die Ersatzabgabe zusammen mit den Staats- und Gemeindesteuern durch die hierfür zuständige Behörde, d.h. die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und in Rechnung gestellt wird. Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 3 Feuerschutzgesetz kann gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe beim Einwohnergemeinderat Einsprache erhoben werden. Mit der Zentralisierung der Steuerverwaltung beim Kanton ist diese Lösung nicht mehr sinnvoll. In der Praxis wird die Ersatzabgabe schon heute durch die kantonale Steuerverwaltung mit der ordentlichen Steuerveranlagung in Rechnung gestellt. Wie die Obergerichtskommission in einem Urteil vom 9. Mai 2008 (R 07/041) kürzlich festgestellt hat, müsste die Ersatzabgabe durch den Gemeinderat veranlagt werden oder es müsste die Zuständigkeit der kantonalen Steuerverwaltung durch die Gesetzgeber neu geregelt werden. Zweckmässig ist einzig der zweite Weg.

#### *IV. Beiträge, Kostenersatz*

#### **Art. 27**

Abs. 1 und 2: Die Regelung wurde aus der bisherigen Verordnung über die Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften übernommen und aktualisiert.

Abs. 3: Bisher wurde die Beitragshöhe vom Kantonsrat verordnet. Da der Handlungsspielraum gering ist, ist es zweckmässig, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen.

Abs. 4: Die Beiträge sind zweckgebunden für die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz zu verwenden. Die sogenannte „Feuerwehrekasse“ ist eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 19 Finanzhaushaltsverordnung. Sie wird vom Feuerwehrinspektorat geführt. Das Zahlungs- und Rechnungswesen obliegt der Finanzverwaltung.

### **Art. 28**

Abs. 1: Mit dem Pauschalbeitrag werden die bisherigen ordentlichen Beiträge gemäss Art. 9 der AB über die Feuerwehrgasse abgegolten. Ausgenommen sind Subventionsbeiträge gemäss Art. 31. Vorgesehen ist für die ersten fünf Jahre ein Pauschalbetrag von Fr. 200 000.–. Er soll jeweils Mitte Jahr ausbezahlt werden, denn bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eingänge der Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften in der Feuerwehrgasse verbucht.

Abs. 2: Der Schlüssel soll eine möglichst gerechte Verteilung sicherstellen. An grössere Anschaffungen werden zudem nach wie vor ausserordentliche Beiträge bezahlt (vgl. Art. 29).

### **Art. 29**

Für grössere Anschaffungen oder für Bauten werden wie bisher ausserordentliche Beiträge gesprochen.

Abs. 1: Den Gemeinden wird an die Anschaffungskosten nicht nur von Feuerwehrmotorfahrzeugen, sondern auch von Lösch- und Rettungsgerätschaften ein Beitrag bezahlt, sofern die Nettokosten im Einzelfall Fr. 50 000.– übersteigen. Grossanschaffungen wie z.B. eine Gesamterneuerung der Atemschutzgerätschaften oder eine mechanische Leiter sind sehr kostenintensiv, sodass eine Subventionierung als ausserordentlichen Beitrag zulasten der kantonalen Feuerwehrgasse Sinn macht. Nicht vorgesehen ist hingegen die Auflistung aller Anschaffungen von Lösch- und Rettungsgeräte während des Jahres, die dann nach Erreichen der Kostenhöhe von über Fr. 50 000.– als ausserordentlicher Beitrag geltend gemacht würde.

Abs. 2: Beiträge werden ebenfalls Betrieben und privaten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ausgerichtet. Diese Bestimmung gilt bereits nach geltendem Recht. Eine Mitfinanzierung von Feuerschutzeinrichtungen Privater rechtfertigt sich mit der Tatsache, dass die Feuerwehrgasse fast ausschliesslich aus den Beiträgen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften gespeist wird.

Abs. 5: Beitrag und Kostenansätze sind abhängig von der Finanzlage der Feuerwehrgasse sowie von der Bedeutung der Bauten und Einrichtungen für die Allgemeinheit. Beitragsgesuche sind an das Feuerwehrinspektorat zu richten. Das Verfahren wird in Ausführungsbestimmungen präzisiert. Ausgabenkompetenzen richten sich nach Art. 41 und 42 Finanzhaushaltsverordnung (GDB 810.11):

### **Art. 30**

Abs. 1: Es gilt wie bisher der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Feuerwehreinsätze (vgl. Art. 13 Feuerschutzgesetz).

Abs. 4 gilt für die Gemeindefeuerwehr und für Stützpunktaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes. Als Fehlalarm im Sinne von Bst. a gilt die Alarmierung der Feuerwehr durch eine Brandmelde- oder Löschanlage infolge unsachgemässer Manipulation oder einem technischen Fehler ohne Erkennung von Rauch, Hitze usw.

Abs. 5: Für den Kanton zuständig ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Für die Einwohnergemeinde zuständig ist das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats. Da jeder Fall speziell zu beurteilen ist, muss die zuständige Behörde Handlungsspielraum haben.

Kosten für Einsätze der Gemeindefeuerwehr werden von der Einwohnergemeinde direkt in Rechnung gestellt. Bei Einsätzen von Stützpunkt-Detachements stellt das Feuerwehrinspektorat Rechnung.

### **Art. 31**

Staatliche Gebühren richten sich auf Stufe Kanton grundsätzlich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz (GDB 643.1) und den Vorschriften in der Verwaltungsverfahrensverordnung (GDB 133.21). Gebühren für feuerpolizeiliche Bewilligungen sind in diesen Erlassen

bzw. in den kommunalen Gebührenreglementen geregelt.

Nicht geregelt sind in diesen Erlassen die Kontrollen für den vorbeugenden Brandschutz. Hiefür ist eine Grundlage zu schaffen. Gestützt auf die bisherige Regelung werden nur Nachkontrollen der Gebührenpflicht unterstellt; Kontrollen bleiben gebührenfrei. Im Gesetz werden die Höchstansätze verankert.

Es ist Aufgabe des Regierungsrats, den Gebührenrahmen im einzelnen festzulegen. Vorgesehen ist wie bisher eine Spanne von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.

#### *V. Haftung und Versicherung*

##### **Art. 32**

Die Haftung bei Feuerwehreinsätzen ist speziell zu regeln.

##### **Art. 33**

Wie bisher (vgl. Art. 13 Feuerschutzgesetz).

##### **Art. 34**

Präzisierung des bisherigen Art. 18 Feuerschutzgesetz. Die Versicherung gegen Krankheiten als Folge eines Feuerwehreinsatzes wurde gestrichen. Das Krankenversicherungsrecht gilt auch für diesen Fall.

#### *VI. Rechtspflege*

##### **Art. 35**

Grundsätzlich gilt die Verwaltungsverfahrensverordnung (GDB 133.21). Sie wird mit Bestimmungen ergänzt, die gestützt auf dieses Gesetz notwendig sind.

##### **Art. 36**

Widerhandlungen haben auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge. Die wichtigsten zu ahndenden Straftatbestände werden im Gesetz genannt. Die Strafverfolgung obliegt der Strafbehörde.

Für die Dienstpflichtverletzungen wird ein eigenes Disziplinarrecht geschaffen.

#### *VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

##### **Art. 37**

Generelle Kompetenzerteilung an den Regierungsrat, welche als Delegationsnorm in verschiedenen Gesetzesbestimmungen präzisiert wird.

##### **Art. 38**

Nach Art. 9 Abs. 2 Bst. b werden ausserkantonale Kaminfegerinnen und -feger nur zugelassen, wenn der betreffende Kanton Gegenrecht hält. Für die Gemeinde Engelberg kann diese Bestimmung zu Problemen führen, weil die Engelberger Haushalte und Betriebe mit Kaminfegerinnen und -fegern aus dem Kanton Nidwalden zusammenarbeiten, der Kanton Nidwalden aber seine Gesetzgebung noch nicht überarbeitet hat und das System des Gegenrechts nicht kennt. Eine entsprechende Gesetzesänderung steht erst bevor. Der Regierungsrat erhält daher die Kompetenz, für diesen Fall eine Ausnahmeregelung zu gewähren, wobei davon ausgegangen wird, dass der Kanton Nidwalden eine Zulassung von Obwaldner Kaminfegerinnen und -fegern innert der nächsten Jahre auch tatsächlich einführt.

**Art. 39**

Die Änderungen in der Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung sind marginal. Mit der Anpassung der Ölwehrverordnung wird die Zuständigkeit präzisiert. Die Änderungen wurden mit der Abteilung Umwelt abgesprochen.

Anzupassen sind ferner in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz namentlich die Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehren der Gemeinden Sarnen (GDB 546.112) und Engelberg (GDB 546.113).

**Art. 40 und 41**

Keine Bemerkungen.

Beilagen:

- Entwurf Feuerwehrgesetz
- Entwurf Ausführungsbestimmungen (zur Kenntnis)